



SRK 2006-119

Der Präsident: Pascal Mollard  
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

**Zwischenentscheid vom 20. September 2006**

in Sachen

X, Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung**, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003  
Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTG);  
1. Quartal 2003 – 3. Quartal 2004;  
Steuerpflicht;  
Unentgeltliche Rechtspflege / Kostenvorschuss

---

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat gemäss Art. 20 Abs. 5 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Bst. h des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021);

**nach Einsicht in:**

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 23. Mai 2006 betreffend Mehrwertsteuer (1. Quartal 2003 – 3. Quartal 2004), mit welchem die Einsprachen von X. vom 29. Dezember 2004 bzw. vom 16. März 2005 abgewiesen und die Mehrwertsteuer für die Steuerperioden 1. Quartal 2003 – 4. Quartal 2003 (Zeit vom 1. Januar 2003 – 31. Dezember 2003) sowie für die Steuerperioden 1. Quartal 2004 – 3. Quartal 2003 (Zeit vom 1. Januar 2004 – 30. September 2004) auf je Fr. 5'000.-- zuzüglich Verzugszins von 5 % wurde;
- die Eingabe von X. (Beschwerdeführer) vom 6. Juni 2006 (Postaufgabe: 24. Juni 2006) und vom 6. Juli 2006 (Postaufgabe: 7. Juli 2006) an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK), mit welcher gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 23. Mai 2006 Beschwerde erhoben und geltend gemacht wird, in keinem Fall Mehrwertsteuern in dieser Höhe zu schulden, da durch die Beratungsmandate die Grenze der Mehrwertsteuerpflicht nicht erreicht worden sei, und er die notwendigen Dokumente an die zuständige Stelle in Bern liefern werde; dieselbe Eingabe, in welcher ferner um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht wird;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 12. Juli 2006, mit welchem dem Beschwerdeführer das Formular „Gesuch um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung“ zugestellt und jener aufgefordert wurde, dieses ausgefüllt zusammen mit den dort erwähnten Beilagen bis zum 28. August 2006 zu retournieren, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass im Säumnisfall bzw. sofern die angeforderten Angaben und Unterlagen nur unvollständig eingereicht werden, über das Gesuch aufgrund der Akten entschieden wird;
- die Nachricht des Beschwerdeführers vom 25. August 2006, wonach er mit der ESTV betreffend Mehrwertsteuer bereits mehrfach schriftlichen Verkehr gehabt habe und seine Akten bis zum 31. August 2006 zuhänden des zuständigen Sachbearbeiters in Bern abzuliefern habe, weshalb er nicht verstehe, warum er immer wieder von einer Instanz zur anderen „weitergezogen“ werde, und deshalb keinen Anlass sehe, die „gewünschten“ Papiere auszufüllen;
- das Schreiben der ESTV vom 12. September 2006, mit welchem die vom 31. August 2006 datierende Eingabe des Beschwerdeführers an die ESTV zuständigkeitshalber an die SRK weitergeleitet und ausgeführt wird, dass die Zuständigkeit nicht mehr bei der Verwaltung liege, da der Beschwerdeführer mit Datum vom 6. Juni 2006 (Postaufgabe: 24. Juni 2006) gegen den Einspracheentscheid vom 23. Mai 2006 bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben habe;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheidrelevant sind;

**in Erwägung, dass:**

- am 1. Januar 2001 das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) sowie die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten sind; auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK unterliegen (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 65 MWSTG); der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen ist; er daher beschwert und zur Anfechtung befugt ist (Art. 48 VwVG); die vorliegende Beschwerde frist- und formgerecht erfolgt und auf das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung deshalb einzutreten ist; sich das Verfahren nach dem VwVG bestimmt (Art. 71a Abs. 2 VwVG), soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind;
- gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG eine bedürftige Partei auf ihr Ersuchen von der Pflicht befreit wird, Verfahrenskosten zu bezahlen, wenn ihr Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos erscheint; Art. 65 VwVG Ausfluss des Gleichbehandlungsgebots von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist und sich insbesondere im Verzicht auf einen Kostenvorschuss äussert; unabhängig von der wirtschaftlichen Kraft alle Rechtsuchenden den gleichen Rechtsschutz geniessen sollen, so dass Schlechterstellungen aufgrund der finanziellen Situation ausgeschlossen werden (BGE 124 I 306 E. 2, 122 I 9 E. 2a, 120 Ia 63 E. 2b, 118 Ia 370 E. 4; André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, S. 155 ff. Rz. 4.27 ff.);
- der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege voraussetzungsgemäss nur für bedürftige Personen gilt; eine solche anspruchsbegründende Bedürftigkeit grundsätzlich dann gegeben ist, wenn eine Partei die Prozesskosten nicht aus ihren aktuellen eigenen Mitteln aufbringen kann; ein Gesuchsteller dann nicht als bedürftig gilt, wenn er in der Lage ist, seine Prozesskosten aus dem realisierbaren Einkommen und Vermögen, nach Abzug der Lebensunterhaltungskosten für sich und die Familie, innert angemessener Frist zu bezahlen (unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 7. September 2004 [2A.488/2004] E. 2.2; Entscheid des Bundesgerichts vom 9. April 2001 [2P.195/2000] E. 3b; BGE 124 I 2 E. 2a, 120 Ia 179 E. 3a; vgl. auch Andreas Kley-Struller, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, in Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2/95, S. 181), wobei die Frist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann als angemessen gilt, wenn die Prozesskosten „innert Monaten“ bezahlt werden können (BGE 118 Ia 370); dabei die Rechtsprechung immer wieder betont hat, dass nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden darf, sondern die individuellen Umstände zu berücksichtigen sind (BGE 124 Ia 2 f. E. 2a mit Hinweisen); die Frage, ob die Bedürftigkeit durch eigenes Verschulden eingetreten ist, ohne Einfluss ist (René A.

Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a.M. 1990, S. 89 Nr. 29);

- der Nachweis der Prozessarmut nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung derjenigen Partei obliegt, welche sich darauf beruft (Entscheid des Bundesgerichts vom 7. September 2004, a.a.O., E. 2.2; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2001 [2A.337/2001] E. 2a); der Gesuchsteller insbesondere die Pflicht hat, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit als möglich zu belegen; die Bedürftigkeit ohne Verfassungsverletzung verneint werden kann, wenn er die zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Situation erforderlichen Angaben bzw. Belege verweigert oder es aus einem anderen Grund unterlässt, dieser Verpflichtung nachzukommen (Entscheid des Bundesgerichts vom 9. April 2001, a.a.O., E. 4c/aa, mit weiteren Hinweisen);
- die unentgeltliche Rechtspflege darüber hinaus nicht in ein zum vornherein aussichtsloses Verfahren münden soll; das Bundesgericht diejenigen Prozessbegehren als aussichtslos ansieht, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können; dabei massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde (BGE 125 II 275 E. 4b, 124 I 307 E. 2c, 122 I 271 E. 2, 119 Ia 253 mit Hinweis; Entscheid der SRK vom 4. August 2004 [SRK 2004-082], E. 2c; Entscheid der SRK vom 14. Januar 2000 [SRK 1999-136], E. 2c; Entscheid der SRK vom 24. September 1999 [SRK 1999-027], E. 2, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.28 S. 387 ff., E. 2c, durch das Bundesgericht bestätigt mit Entscheid vom 1. November 1999 [2A.518/1999];
- das Erheben eines Kostenvorschusses zum Ziel hat, die im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der Partei, die Beschwerde erhebt, sicherzustellen; die Beschwerdeinstanz daher gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer grundsätzlich immer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben und zu dessen Leistung unter der Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist anzusetzen hat; nur wenn besondere Gründe vorliegen, sie auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2001 [2A.150/2001], E. 2; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 263 Rz. 1379); solche besonderen Gründe von der Beschwerdeführerin, die sich darauf beruft, vorgebracht und bewiesen werden müssen (vgl. Moser, a.a.O., S. 143, Fn. 4 zu Rz. 4.2);
- der Präsident der SRK den Kostenvorschuss unter Zuhilfenahme des jeweiligen internen Gebührentarifs festsetzt; der Kostenvorschuss dabei allgemein sowohl die Spruch- wie die Schreibgebühren abdecken soll (vgl. Moser, a.a.O., S. 143 Rz. 4.2); der zurzeit gültige

Tarif für die Gerichtsgebühren der SRK vom 1. Juni 1994 bei einem Streitwert von Fr. 5'000.-- bis Fr. 10'000.-- (die geltend gemachte Steuerforderung der ESTV beträgt insgesamt Fr. 10'000.-- [zweimal Fr. 5'000.--] und der Beschwerdeführer die Steuerpflicht an sich bestreitet) die Erhebung eines Kostenvorschusses von Fr. 200.-- bis Fr. 2'000.-- vorsieht; die Höhe des Kostenvorschusses sich einerseits nach dem Streitwert bemisst und andererseits nach der Schwierigkeit bzw. dem Aufwand, den die Behandlung eines Beschwerdeverfahrens voraussichtlich verursachen wird, wobei für besonders komplizierte sowie für mutwillig oder leichtfertig erhobene Beschwerden die Gerichtsgebühr von Fall zu Fall bestimmt werden kann, jedoch die oberste Limite von Fr. 10'000.-- zu beachten ist (vgl. Moser, a.a.O., S. 144 f., Rz. 4.2 ff.);

- die Behandlung der Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung bzw. des Entscheids bildet, mit Einreichung der Beschwerde auf die Beschwerdeinstanz übergeht (Art. 54 VwVG; so genannter Devolutiveffekt); mit der Überwälzung die Vorinstanz grundsätzlich die Befugnis verliert, sich weiterhin mit der Streitsache als Rechtspflegeinstanz auseinander zu setzen; für das Beschwerdeverfahren gemäss VwVG insofern eine Sonderregelung gilt, als die Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 VwVG in Wiedererwägung ziehen kann;
- im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer weder das übermittelte Formular „Gesuch um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltlichen Rechtspflege“ ausgefüllt noch irgendwelche Belege eingereicht hat, um seine Prozessarmut nachzuweisen, sondern in seinem Schreiben vom 25. August 2006 einzig ausgeführt hat, dass er hiefür keinen Anlass sehe, da er in diesen Belangen bereits mehrfach mit der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV schriftlichen Verkehr hatte und bis zum 31. August 2006 dem zuständigen Sachbearbeiter in Bern seine Akten abzuliefern habe;
- der Beschwerdeführer indes – wie bereits dargelegt – durch das Einreichen der Beschwerde vom 6. Juni 2006 (Postaufgabe: 24. Juni 2006) selber die Zuständigkeit der SRK betreffend den Einspracheentscheid vom 23. Mai 2006 bewirkt hat und die Rekurskommission ihn im Schreiben vom 28. Juni 2006 ausdrücklich über die Tätigkeit als von der ESTV unabhängige Gerichtsinstanz informiert hat; es darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt zunächst einmal darum geht, die Prozessarmut des Beschwerdeführers zu klären, was bis anhin weder im Entscheid- noch im Einspracheverfahren vor der ESTV geschehen ist und mit der materiellrechtlichen Seite, d. h. mit den Fragen, ob und allenfalls in welcher Höhe der Beschwerdeführer Mehrwertsteuern zu entrichten hat, nichts zu tun hat; die SRK sich schliesslich – nach diesem Zwischenentscheid – zum ersten Mal mit dem dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. Mai 2006 zugrunde liegenden Sachverhalt auseinander zu setzen haben wird, da bis zur Beschwerdeeinreichung die Zuständigkeit einzig bei der ESTV gelegen hat, weshalb – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers – auch nicht zutreffend ist, dass er immer wieder von der einen Instanz zur anderen „weitergezogen“ worden ist;

- nach dem Gesagten die Begründungen des Beschwerdeführers für das Nichtausfüllen des Formulars „Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege“ sowie das Nichteinreichen der verlangten Unterlagen nicht gehört werden können;
- es der SRK somit nicht möglich ist, sich ein konkretes und verlässliches Bild über die finanzielle Situation des Beschwerdeführers, d. h. sein Einkommen, seine Verpflichtungen, sein Vermögen sowie seine Schulden, zu machen, und die Bedürftigkeit – mangels irgendeines Nachweises – ohne Verfassungsverletzung verneint werden darf;
- bei diesem Stand der Dinge die zweite Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, die Nichtaussichtslosigkeit des angestrebten Verfahrens, nicht näher geprüft zu werden braucht und das Gesuch um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltlichen Rechtspflege demnach abzuweisen ist;
- der Beschwerdeführer ferner keine besonderen Gründe vorgebracht hat, welche die Annahme rechtfertigen könnten, im Falle des Unterliegend würden ihm die Kosten für das Verfahren vor der SRK nicht auferlegt; die Rekurskommission aus diesen Gründen auf das Erheben eines Kostenvorschusses in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten nicht verzichten kann;
- die zu bezahlende Mehrwertsteuerschuld im angefochtenen Einspracheentscheid insgesamt Fr. 10'000.-- beträgt und der Beschwerdeführer geltend macht, überhaupt nicht steuerpflichtig zu sein; in Anwendung des vorgenannten Tarifs und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.-- festzusetzen ist;
- der Beschwerdeführer an dieser Stelle bereits jetzt darauf hinzuweisen ist, dass ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Zwischenentscheids – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses durch die SRK neu angesetzt werden wird;
- die Verfahrenskosten diese Zwischenentscheids zur Hauptsache geschlagen werden; Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (VKV; SR 172.041.0)

**erkannt:**

- 1.- Das Gesuch von X vom 6. Juni 2006 (Postaufgabe: 24. Juni 2006) um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung im Verfahren SRK 2006-119 (betreffend Mehrwertsteuer; Steuerpflicht) wird abgewiesen.

- 2.- X hat der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vor der Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu bezahlen.
- 3.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses wird X – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheids durch die SRK angesetzt.
- 4.- Die Verfahrenskosten dieses Zwischenentscheids bleiben bei der Hauptsache.
- 5.- Dieser Zwischenentscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Jeannine Müller